

Erläuterungen zum Festspielen nach § 55 DHB-SpO

§ 55 SpO stellt eine komplexe Regelung zahlreicher Fallkonstellationen dar. Je mehr Sachverhalts- und Spielereinsatzvarianten die Verbände ausdifferenziert und reglementiert haben möchten, desto komplizierter wird leider zwangsläufig die Ausgestaltung und Anwendung der entsprechenden Vorschriften.

Folgender Beitrag soll mit seinen Erläuterungen und seiner Systematik eine Anwendungshilfe für Vereine und Spieltechniker darstellen, wobei der Schwerpunkt auf der ab 01.07.2012 gültigen Ausnahme-Vorschrift des § 55 (12) SpO liegt.

Beachte: § 55 SpO und folgende Kommentierung gelten nur für **Meisterschaftsspiele im Erwachsenenpielbereich**. Im **Pokalspielbetrieb** darf ein Spieler nur in **einer** Pokal-Mannschaft desselben Vereins innerhalb eines Spieljahres eingesetzt werden (§ 45 (7) SpO). Dies gilt ausnahmslos für alle Spieler (U21, U23, Ü23 u. BL-Spieler).

A. SpielerInnen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres (§ 55 (12a) SpO)*

1.) SpielerInnen ohne Ausleihe bzw. Zweifachspielrecht

Spieler können sich bis zum **Ende des Spieljahres**, in dem sie ihr 21. Lebensjahr vollenden, in **Erwachsenenmannschaften** nicht festspielen. Ihr Einsatz ist in jeder der Spielklasse zulässig. Sie können sich somit in den **ersten beiden Spielen (§ 55 (2) SpO) und während des Spieljahres** in keiner Mannschaft festspielen.

2.) SpielerInnen in Ausleihe bzw. mit Zweifachspielrecht (§§ 69,70 SpO)

Die Beschränkung der Einsetzbarkeit dieser Spieler (mit vertraglicher Bindung) **auf die Spielklassen Bundesliga bis zur fünfthöchsten Klasse** ist nicht zu verwechseln mit den Einschränkungen der Festspiel-Regeln. Diese Spieler können **ausschließlich** in den Spielklassen BL – Fünfhöchste im Zweitverein bzw. im Erst- und Zweitverein (nicht in derselben Staffel einer Mannschaft des Erstvereins) eingesetzt werden, jedoch ohne sich in diesen Spielklassen festzuspielen (vgl. insoweit Ziff. 1.). Auch das Festspielen in den beiden ersten Spielen (§ 55 (2) SpO) trifft für sie nicht zu (vgl. insoweit § 55 (12a) SpO).

Fünfhöchste Spielklasse ist die **Landesliga/Verbandsliga** (z. B. Schleswig-Holstein-Liga) eines Landes-Handballverbandes, d. h. bei unterschiedlicher Bezeichnung in den Landesverbänden die Spielklasse unmittelbar **unterhalb der Oberliga bzw. gemeinsamen Oberliga** mehrerer Verbände.

B. SpielerInnen, die im Spieljahr das 22. oder das 23. LJ vollenden (§ 55 (12b) SpO)

1.) SpielerInnen ohne Ausleihe bzw. Zweifachspielrecht

Spieler, die im laufenden Spieljahr das 22. oder das 23. Lebensjahr vollenden, können zwar in allen Spielklassen eingesetzt werden. Sie spielen sich jedoch lediglich in den **Bundesligen und der Dritten Liga** nicht fest, wenn ihr Einsatz jeweils in einer Mannschaft der **BL – fünfthöchsten Spielklasse** erfolgt. Nur dann trifft auch das **Nichtfestspielen in den beiden ersten Spielen** zu (§ 55 (2) SpO).

Soll der Spieler **unterhalb der fünfthöchsten Spielklasse** eingesetzt werden, so

* Nebenbei: Aufgrund des neuen Wortlauts des § 55 Abs. 12 a) kann es sich bei den in Abs. 2 und Abs. 11 genannten „Altersklassen“ nur noch um „Jugend-Altersklassen“ handeln. In ihnen ist Festspielen möglich.

muss geprüft werden, ob er in darüberliegenden Spielklassen festgespielt ist.
Zur Verdeutlichung ein Beispiel:

Der 22-jährige A wird von seinem Verein in Mannschaften der 2. BL (3. L.), der Oberliga, der fünfthöchsten Spielklasse (LL) und der Kreisklasse eingesetzt.

Bei einem **Einsatz in der Oberliga** muss nicht geprüft werden, ob A sich in der 2. BL (3. L.) festgespielt hat.

Bei einem **Einsatz in der fünfthöchsten Spielklasse** muss ebenfalls nicht geprüft werden, ob A sich in der 2. BL (3. L.) festgespielt hat. Jedoch kann er sich in diesem Fall in der Oberliga festgespielt haben (auch in den beiden ersten Spielen).

Bei einem **Einsatz in der Kreisklasse** ist zu prüfen, ob A sich in 2. BL (3. L.), in der Oberliga und/oder in der fünfthöchsten Spielklasse – auch in den beiden ersten Spielen – festgespielt hat (**beachte zusätzlich § 55 (4) SpO**).

2.) SpielerInnen in Ausleihe bzw. mit Zweifachspielrecht (§§ 69,70 SpO)

Ausgeliehene Spieler bzw. Spieler mit Zweifachspielrecht können nur in Spielklassen von der **BL bis zur fünfthöchsten Spielklasse eingesetzt** werden (§§ 69,70 SpO) und sich lediglich **in den Bundesligen und in der Dritten Liga** nicht festspielen (§55 (12b) SpO). Deshalb stellt sich die Frage des Festspielens (auch für die ersten beiden Spiele) nur in Bezug auf das Festspielen in der Oberliga, wenn sie zusätzlich in der fünfthöchsten Spielklasse eingesetzt werden. Das Festspielen ist in diesem Fall getrennt für den Einsatz im Erst- und im Zweitverein zu prüfen.

C. § 55 Abs. 5 SpO: Freiwerden und Berechnung der Vier-Wochen-Frist

Der festgespielte Spieler wird für untere Mannschaften wieder frei, wenn er an **den beiden letzten ausgetragenen (!) Meisterschaftsspielen** der oberen Mannschaft, in der er sich festgespielt hat, nicht teilgenommen hat.

Beachte: Spielpausen führen nicht zum „Freiwerden“. Hat die obere Mannschaft z. B. im Zeitraum von vier Wochen oder länger keine Meisterschaftsspiele ausgetragen, wird der dort festgespielte Spieler für untere Mannschaften nicht frei.

Ist er frei geworden, werden frühere Spiele in der oberen Mannschaft nicht mehr mitgerechnet und fließen nicht in eine neu zu berechnende Vier-Wochen-Frist nach § 55 (3) SpO ein.

Praxis-Beispiel für die Berechnungsfrist (ohne Anwendung des Privilegs nach Abs. 12):

Mannschaft A	06.10.2012	Einsatz	
Mannschaft A	10.10.2012	Einsatz	Festgespielt in A!
Mannschaft A	13.10.2012	kein Einsatz	
Mannschaft A	17.10.2012	kein Einsatz	Frei geworden!
Mannschaft A	20.10.2012	Einsatz	Nicht festgespielt in A!
Mannschaft B	24.10.2012	Einsatz	In A nicht festgespielt!*
Mannschaft A	16.11.2012	nächster Einsatz	Festgespielt in A!
Alternativ: Mannschaft A spielt nicht am 16.11.2012, sondern am	17.11.2012**	nächster Einsatz	Nicht Festgespielt in A!

* s. jedoch § 55 (4): Aus Sicht von **Mannschaft C** „oben“ festgespielt!

** Dieser Termin liegt außerhalb der 4-Wochen-Frist (§ 55 (3)).

Trier, im Juli 2012

Vizepräsident Recht